

<i>SRL-Nummer</i>	364
<i>Titel</i>	Verordnung über die Strafkompetenzen gemäss Verordnung des Bundesrates über das militärische Kontrollwesen (Zuständigkeitsordnung)
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	7. Dezember 1999
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 2000
<i>Fundstelle</i>	G 1999 333
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (92KB)

SRL Nr. 364

Verordnung über die Strafkompetenzen gemäss Verordnung des Bundesrates über das militärische Kontrollwesen (Zuständigkeitsordnung)

vom 7. Dezember 1999*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 133 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK)¹ vom 7. Dezember 1998,

beschliesst:

I. Erstinstanzliche Zuständigkeit

§ 1 *Strafbehörden*

¹ Zuständig für die Ausfällung von Disziplinarstrafen gemäss Verordnung über das militärische Kontrollwesen sind in ihrem Aufgabenbereich:

- a. die Sektionschefs für Verweis und Busse;
- b. die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug² für Verweis, Busse und Arrest.

² Wenn der Sektionschef einen Arrest für angezeigt erachtet, hat er der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug einen begründeten Antrag zu stellen.

* G 1999 333

¹ SR 511.22

² Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 1–4 die Bezeichnung «Amt für Militär und Zivilschutz» durch «Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug» ersetzt.

§ 2 *Vollzug der Strafen*

¹ Der Vollzug der Bussenverfügungen und die Anordnung der Betreibungen obliegen der Behörde, welche die Busse erstinstanzlich verfügt hat.

² Rechtskräftige Arrestverfügungen sind von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu vollziehen.

§ 3 *Umwandlung von Bussen in Arrest*

¹ Zuständig für die Umwandlung von rechtskräftig verfügten Bussen in Arrest ist die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

² Die Sektionschefs haben der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug einen begründeten Antrag einzureichen.

II. Beschwerdeinstanzen

§ 4 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Beschwerden gegen Strafverfügungen der Sektionschefs und der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug sowie Verfügungen über die Umwandlung von Bussen in Arrest sind innert zehn Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet beim Justiz- und Sicherheitsdepartement³ einzureichen.

² Lautet der Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartementes⁴ über eine Beschwerde auf Verweis oder Busse, ist er endgültig.

§ 5 *Gerichtsbeschwerde*

¹ Lautet der Beschwerdeentscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartementes auf Arrest, kann der Betroffene gemäss Art. 140 VmK innert zehn Tagen nach Eröffnung des Beschwerdeentscheides beim zuständigen Ausschuss des Militärappellationsgerichtes schriftlich und begründet Gerichtsbeschwerde erheben.

² Die Gerichtsbeschwerde ist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement zuhanden des Ausschusses des Militärappellationsgerichtes einzureichen.

³ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁴ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

III. Schlussbestimmungen

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Strafkompetenzen gemäss Verordnung des Bundesrates über das militärische Kontrollwesen (Zuständigkeitsverordnung) vom 3. November 1980⁵ wird aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 1999

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁵ G 1980 151 (SRL Nr. 364)